

rich Brunner zu dem Ergebnis, daß die merowingischen Kron= gutschenkungen keineswegs gleichartigen Charakter trugen. Vielmehr stellte er für die Vergabungen an Laien drei Möglichkeiten fest, daß nämlich einmal ein unbeschränkt vererbliches oder veräußerliches Eigentum eingeräumt wurde, indem durch den Wortlaut der Urkunde ausdrücklich die Verfügungsfreiheit des Beschenkten hervorgehoben wird, daß ferner Schenkungen gemacht wurden, die unter Ausschluß jeder Veräußerung nur auf die Nachkommenschaft des Empfängers vererben und daß endlich überhaupt keine Erbllichkeit zugestanden wurde, sondern das Objekt nach dem Tode des Beschenkten oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, in dem dieser zum König stand, an den Fiskus von Rechts wegen heimfiel. In Analogie zu den außerfränkischen Rechten und mit Rücksicht auf die gelegentlich besonders hervorgehobene Verfügungsfreiheit im sonst so knappen Formular der Diplome hielt es Brunner für wahrscheinlich, daß beim Fehlen entgegengesetzter Bestimmungen nur ein unveräußerliches und höchstens beschränkt vererbliches Eigentum gewährt wurde. In dieser Praxis, die Brunner im Vorausgehenden als einem Grundsatz der Schenkung nach germanischem Recht entsprechend erwiesen hatte, glaubte er einen Ansatzpunkt für das karolingische Benefizialwesen gefunden zu haben.¹⁾

a) Erbllichkeit und Veräußerungsrecht im Formular der Urkunden.

Aus den schließenden Ausführungen der Brunnerschen Abhandlung entsteht der Eindruck, als ob in fränkischer Zeit die frühere königliche Schenkung ohne Zugeständnis freier Verfügungsgewalt und voller Erbllichkeit von dem Institut der Leihe aufgesogen sei und abgesehen von der ausdrücklich auf Lebenszeit befristeten Schenkung nur noch die Übertragung zu unbeschränkt vererblichem und veräußerlichem Eigentum bestanden habe. Aber daraufhin sind die Urkunden noch einmal zu prüfen. Es handelt sich also darum, ob es überhaupt nach Ausbildung des Lehenswesens noch sogenannte qualitative Schenkungen seitens des Königs an Laien gab, ob ferner, wenn einschränkende Bestim=

¹⁾ Vgl. dazu Mitteis a. a. O.